



Fahrzeuge

FZ 5 Kontrolle des Fahrzeugs

Wird das Fahrzeug vor Antritt der Fahrt vom Fahrpersonal auf Mängel und Schäden geprüft?

Nur mit vorschriftsmäßigen, verkehrssicheren Fahrzeugen kann eine sichere und ordnungsgemäße Personenbeförderung gewährleistet werden. Gemäß § 23 StVO ist der Fahrer dafür verantwortlich, dass sich das Fahrzeug in einem vorschriftsmäßigen Zustand befindet.

Hieraus leitet sich die Verpflichtung des Fahrpersonals zur Durchführung einer Abfahrtskontrolle vor Antritt der Fahrt ab.

Aber auch der Fahrzeughalter steht in der Verantwortung. Er darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass das Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig ist (§31 StVZO)

Hieraus leitet sich die Verpflichtung des Unternehmers ab, sein Fahrpersonal zur Durchführung der Ablieferkontrolle anzuweisen und sich hinsichtlich der Einhaltung dieser Anweisung auch durch Kontrollen ausreichende Sicherheit zu verschaffen.

Die Verpflichtung zur Abfahrtskontrolle ergibt sich darüber hinaus aus der Vorschrift 70 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 70 - ehemals BGV D29) sowie aus den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen BGG 915.

Nachweis erfolgt durch Vorlage von Anweisungen an das Fahrpersonal zur Durchführung einer Abfahrtskontrolle sowie von Dokumenten, die die Einhaltung und Umsetzung der Anweisung belegen. (schriftlicher Nachweis der Fahrer durch Unterschrift zur Abfahrtskontrolle im Fahrtenbuch (vor Fahrtantritt) oder ähnlicher Nachweis erforderlich)